

Vorsorgevollmachten

Die Dienstleistung umfasst Beratung zu und öffentliche Beglaubigung von:

- Vorsorgevollmachten (Festlegung, welche Person im Falle der Entscheidungsunfähigkeit des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin für diesen handeln soll.)
- Betreuungsverfügungen (Festlegung, welche Person im Falle der Notwendigkeit als Betreuer oder Betreuerin bzw. auf keinen Fall bestellt werden soll.)

Voraussetzungen

- persönliche Anwesenheit des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin

Erforderliche Unterlagen

- gültige Personaldokumente

Formulare

- Formulare Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
http://www.bmjv.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html

Gebühren

10,00 Euro für die Beglaubigung der Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung

Rechtsgrundlagen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
- Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz - BtBG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/btbg/index.html#BJNR020250990BJNE000501140>
- Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG)
<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/agbtg-573412.php>
- Ausführungsvorschriften über die Tätigkeit der Urkundspersonen bei den örtlichen Betreuungsbehörden
https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_beglaub-571934.php

Weiterführende Informationen

- Informationen des Bundesministeriums der Justiz -
Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung
http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html
- Berliner Sozialrecht
<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/>
- Betreuungsrecht
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=15

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann im Amt für Soziales Ihres Wohnbezirkes in Anspruch genommen werden.

PDF-Dokument erzeugt am 06.12.2021